

Allgemeine Bedingungen (AB) firmaLex[®] Rechtsschutz für Unternehmen und Vereine

Ausgabe 09.2017

Der Rechtsschutz firmaLex für Unternehmen und Vereine ist modular aufgebaut. Die folgenden Produktbausteine sind wählbar: der Betriebsrechtsschutz, der Zusatz Vertragsrechtsschutz, der Zusatz Multi Risk Rechtsschutz, der Verkehrsrechtsschutz und der Vereinsrechtsschutz.

Die versicherten Produktbausteine sind in der Police aufgeführt.

Inhaltsübersicht

A	Betriebsrechtsschutz	2
A1	Versicherte Personen	2
A2	Versicherte Eigenschaften	2
A3	Versicherte Risiken	2
AA	Zusatz Vertragsrechtsschutz	3
AA1	Versicherte Personen	3
AA2	Versicherte Eigenschaften	3
AA3	Versicherte Risiken	3
AB	Zusatz Multi Risk Rechtsschutz	4
AB1	Versicherte Personen	4
AB2	Versicherte Eigenschaften	4
AB3	Versicherte Risiken	4
B	Verkehrsrechtsschutz	5
B1	Versicherte Personen	5
B2	Versicherte Eigenschaften	5
B3	Versicherte Risiken	5
C	Vereinsrechtsschutz	6
C1	Versicherte Personen	6
C2	Versicherte Eigenschaften	6
C3	Versicherte Risiken	6
D	Gemeinsame Bestimmungen	7
D1	Nicht versicherte Risiken	7
D2	Versicherte Leistungen	7
D3	Nicht versicherte Leistungen	7
D4	Verzicht auf Leistungskürzung	7
D5	Vertragsdauer, zeitliche Geltung und Karenzfrist	7
D6	Örtliche Geltung	8
D7	Vorgehen im Schadenfall	8
D8	Freie Anwaltswahl	8
D9	Vorgehen bei Meinungsverschiedenheit und Aussichtslosigkeit	8
D10	Kündigung im Schadenfall	8
D11	Prämienbestimmungen	8
D12	Gefahrserhöhung, Domizilwechsel und Adressänderung	8
D13	Mitteilungen	9
D14	Anwendbares Recht	9
D15	Gerichtsstand	9

A Betriebsrechtsschutz

A1 Versicherte Personen

- a) Der Versicherungsnehmer als Selbständigerwerbender, Einzelunternehmen, Handelsgesellschaft oder Genossenschaft.
Weitere Gesellschaften oder Einzelunternehmen wenn sie in der Police aufgeführt sind.
- b) Die Gesellschafter, Verwaltungsratsmitglieder, Mitglieder der Verwaltung oder Vorstandsmitglieder des Versicherungsnehmers und gegebenenfalls der weiteren versicherten Gesellschaften.
- c) Die Arbeitnehmer und angeliehenes Personal des Versicherungsnehmers, gegebenenfalls der weiteren versicherten Gesellschaften oder Einzelunternehmen.
- d) Die Familienangehörigen des Einzelunternehmers oder des Selbständigerwerbenden, die im Betrieb arbeiten.

A2 Versicherte Eigenschaften

- a) Als Gewerbetreibende und beruflich Tätige für die versicherten Betriebe.
- b) Als Mieter, Pächter, Eigentümer, Miteigentümer, Stockwerkeigentümer oder Bauberechtigter der Betriebsstätten, -räumlichkeiten und -grundstücke, einschliesslich Lagerräume, Garagen, Ab- oder Einstellplätze.
- c) Als Lenker und Mitfahrer eines Privat-, Miet- oder Kundenfahrzeuges auf einer Berufsfahrt.

A3 Versicherte Risiken

	Örtliche Geltung ¹⁾	Versicherungssumme ²⁾	Karenzfrist ³⁾
a) Mietrecht Vertragliche Streitigkeiten mit Vermietern und Verpächtern aus Miet- und Pachtvertrag. Vertragliche Streitigkeiten mit Mietern/Untermietern und Pächtern/Unterpächtern aus Miet- und Pachtvertrag.	Europa	CHF 600'000.-	90 Tage
b) Arbeitsrecht und Personalverleih Vertragliche Streitigkeiten mit Arbeitnehmern aus Arbeitsvertrag. Vertragliche Streitigkeiten mit Verleihern von Arbeitspersonal aus Verleihvertrag.	Europa	CHF 600'000.-	90 Tage
c) Berufskommissionen und -verbände Streitigkeiten mit paritätischen Berufskommissionen. Streitigkeiten mit Berufsverbänden.	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
d) Betriebs- und Arbeitsbewilligungen Streitigkeiten mit Behörden über Betriebs- und Berufsausübungsbewilligungen, Kurzarbeitsbewilligungen, Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen.	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
e) Versicherungsrecht Streitigkeiten mit Versicherungen aus Versicherungsrecht.	Europa	CHF 600'000.-	keine
f) Ausservertragliches Haftpflichtrecht Streitigkeiten mit Haftpflichtverantwortlichen über Schadenersatzansprüche, welche ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftpflichtnormen beruhen und damit verbundene Strafverfahren.	Welt	CHF 600'000.-	keine
g) Opferhilfe Streitigkeiten mit Behörden über Ansprüche aus dem schweizerischen Opferhilfegesetz.	CH/FL	CHF 600'000.-	keine
h) Wettbewerbsrecht Streitigkeiten mit Mitbewerbern über die Geltendmachung und die Abwehr von Ansprüchen aus unlauterem Wettbewerb und damit verbundene Strafverfahren.	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
i) Strafrecht und verwaltungsrechtliche Sanktionen Straf- und Administrativverfahren wegen fahrlässiger Verletzung von Vorschriften. Straf- und Administrativverfahren wegen angeblicher vorsätzlicher Verletzung von Vorschriften, wenn der Versicherte durch rechtskräftigen Entscheid vollumfänglich freigesprochen wird oder wenn das Bestehen von Notwehr, Notstand oder Berufspflicht festgestellt wird (ausgeschlossen ist die Einstellung des Verfahrens oder der Freispruch infolge Verjährung, Schuldunfähigkeit, verminderte Schuldfähigkeit sowie beim Rückzug der gegenseitigen Strafanträge aus irgendeinem Grund).	Welt	CHF 600'000.-	keine
j) Nachbarrecht Streitigkeiten wegen Immissionen oder Emissionen, wegen Grenzabständen oder der Höhe von Pflanzen, bezüglich der Grenzen zwischen Grundstücken sowie deren Abschränkungen.	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
k) Dienstbarkeiten und Grundlasten Streitigkeiten wegen im Grundbuch eingetragener Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie wegen Notwegrecht.	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
l) Baueinsprachen gegen Nachbarn Einsprachen gegen Baugesuche der Nachbarn.	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
m) Enteignungsrecht Streitigkeiten infolge Enteignung oder Eigentumsbeschränkungen, die Enteignungen gleichkommen.	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
n) Rechtsberatung aus Vertragsrecht Rechtsberatung aus Vertragsrecht durch die CAP.	CH/FL	CHF 1'500.-	keine
o) Rechtsauskünfte Telefonische Rechtsauskünfte durch die CAP ⁴⁾ .	CH/FL	keine	keine

1) Europa: alle Staaten Europas und die aussereuropäischen Staaten, welche dem Grüne-Karte-Abkommen angeschlossen sind.

2) Sofern dies in der Police ausdrücklich vorgesehen ist, wird die Versicherungssumme verdoppelt.

3) Die Karenzfrist entfällt bei einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtlosem Übergang sowie für Streitigkeiten aus Verträgen, die nach Inkrafttreten des Versicherungsvertrages abgeschlossen worden sind.

4) Telefonische Rechtsauskünfte werden auch für Angelegenheiten, die vor Vertragsabschluss entstanden sind, gewährt.

AA Zusatz Vertragsrechtsschutz

AA1 Versicherte Personen

Der Versicherungsnehmer als Selbständigerwerbender, Einzelunternehmen, Handelsgesellschaft oder Genossenschaft.
Weitere Gesellschaften oder Einzelunternehmen, wenn sie in der Police aufgeführt sind.

AA2 Versicherte Eigenschaften

Als Gewerbetreibende und beruflich Tätige für die versicherten Betriebe.

AA3 Versicherte Risiken

	Örtliche Geltung ¹⁾	Versicherungssumme ²⁾	Karenzfrist ³⁾
a) Verträge mit Kunden Vertragliche Streitigkeiten mit Kunden aus Kaufvertrag, Werkvertrag, Auftrag, Maklervertrag, Mietvertrag und weiteren obligationenrechtlichen Verträgen.	Europa	CHF 200'000.-	90 Tage
b) Verträge mit Lieferanten Vertragliche Streitigkeiten mit Lieferanten aus Kaufvertrag, Liefervertrag, Speditionsvertrag und weiteren obligationenrechtlichen Verträgen.	Europa	CHF 200'000.-	90 Tage
c) Verträge mit Dienstleistern Vertragliche Streitigkeiten mit Dienstleistern aus Auftrag, Maklervertrag, Agenturvertrag und weiteren obligationenrechtlichen Verträgen.	Europa	CHF 200'000.-	90 Tage
d) Verträge mit Handwerkern Vertragliche Streitigkeiten mit Handwerkern aus Werkvertrag.	Europa	CHF 200'000.-	90 Tage
e) Verträge mit Unterakkordanten Vertragliche Streitigkeiten mit Unterakkordanten aus Auftrag und Werkvertrag.	Europa	CHF 200'000.-	90 Tage
f) Verträge mit Leasinggebern Vertragliche Streitigkeiten mit Leasinggebern aus Leasingvertrag.	Europa	CHF 200'000.-	90 Tage
g) Verträge mit Franchisegebern Vertragliche Streitigkeiten mit Franchisegebern aus Franchisevertrag.	Europa	CHF 200'000.-	90 Tage
h) Verträge mit Lizenzgebern Vertragliche Streitigkeiten mit Lizenzgebern aus Lizenzvertrag.	Europa	CHF 200'000.-	90 Tage

¹⁾ Europa: alle Staaten Europas und die aussereuropäischen Staaten, welche dem Grüne-Karte-Abkommen angeschlossen sind.

²⁾ Sofern dies in der Police ausdrücklich vorgesehen ist, wird die Versicherungssumme verdoppelt.

³⁾ Die Karenzfrist entfällt bei einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtlosem Übergang sowie für Streitigkeiten aus Verträgen, die nach Inkrafttreten des Versicherungsvertrages abgeschlossen worden sind.

AB Zusatz Multi Risk Rechtsschutz

AB1 Versicherte Personen

Der Versicherungsnehmer als Selbständigerwerbender, Einzelunternehmen, Handelsgesellschaft oder Genossenschaft.
Weitere Gesellschaften oder Einzelunternehmen, wenn sie in der Police aufgeführt sind.

AB2 Versicherte Eigenschaften

- a) Als Gewerbetreibende und beruflich Tätige für die versicherten Betriebe.
b) Als Eigentümer, Miteigentümer, Stockwerkeigentümer oder Bauberechtigter der Betriebsstätten, -räumlichkeiten und -grundstücke, einschliesslich Lagerräume, Garagen, Ab- oder Einstellplätze.

AB3 Versicherte Risiken

	Örtliche Geltung ¹⁾	Versicherungssumme ²⁾	Karenzfrist ³⁾
a) Cyber Risk Geltendmachen von Ansprüchen oder Rechten und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Cyber Risiken.	Europa	CHF 50'000.-	90 Tage
b) Inkasso Inkasso von nicht periodischen, nicht medizinischen Forderungen gegenüber Kunden bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung. Die Forderungen müssen während der Vertragsdauer, beziehungsweise nach Ablauf der Karenzfrist, fällig und zusätzlich erfolglos gemahnt worden sein.	CH/FL	CHF 50'000.-	90 Tage
c) Steuerrecht Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Steuerveranlagung der versicherten Betriebe.	CH/FL	CHF 50'000.-	90 Tage
d) Öffentliches Vergaberecht Beschwerde gegen Verfügungen zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags.	CH/FL	CHF 50'000.-	90 Tage
e) Entsenderecht Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Entsenderecht.	Europa	CHF 50'000.-	90 Tage
f) Datenschutzrecht Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Datenschutz.	CH/FL	CHF 50'000.-	90 Tage
g) Immaterialgüterrecht Streitigkeiten in Zusammenhang mit dem Patentrecht, Urheberrecht, Designrecht, Markenrecht.	CH/FL	CHF 50'000.-	90 Tage
h) Bauvertragsrecht Vertragliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Neu-, An- oder Umbau von Betriebsstätten und -räumlichkeiten, einschliesslich Lagerräumen, Garagen, Ab- oder Einstellplätzen.	CH/FL	CHF 50'000.-	90 Tage
i) Baueinsprachen der Nachbarn Einsprachen der Nachbarn gegen ein Baugesuch für Neu-, An- oder Umbauten von Betriebsstätten und -räumlichkeiten, einschliesslich Lagerräumen, Garagen, Ab- oder Einstellplätzen.	CH/FL	CHF 50'000.-	90 Tage
j) Immobilienrecht Vertragliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Betriebsliegenschaften und -grundstücken, einschliesslich Lagerräumen, Garagen, Ab- oder Einstellplätzen.	CH/FL	CHF 50'000.-	90 Tage
k) Unternehmensnachfolge Rechtsberatung über die Unternehmensnachfolge durch die CAP.	CH/FL	CHF 1'500.-	keine

¹⁾ Europa: alle Staaten Europas und die aussereuropäischen Staaten, welche dem Grüne-Karte-Abkommen angeschlossen sind.

²⁾ Die Versicherungssumme wird für Schadenfälle des gleichen Risikos, welche innerhalb eines Kalenderjahres eingetreten sind, maximal einmal gewährleistet. Sofern dies in der Police ausdrücklich vorgesehen ist, wird die Versicherungssumme verdoppelt.

³⁾ Die Karenzfrist entfällt bei einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtlosem Übergang sowie für Streitigkeiten aus Verträgen, die nach Inkrafttreten des Versicherungsvertrages abgeschlossen worden sind.

B Verkehrsrechtsschutz

B1 Versicherte Personen

- a) Der Versicherungsnehmer als Selbständigerwerbender, Einzelunternehmen, Handelsgesellschaft oder Genossenschaft.
Weitere Gesellschaften oder Einzelunternehmen, wenn sie in der Police aufgeführt sind.
- b) Die Gesellschafter, Verwaltungsratsmitglieder, Mitglieder der Verwaltung oder Vorstandsmitglieder des Versicherungsnehmers und gegebenenfalls der weiteren versicherten Gesellschaften.
- c) Die Arbeitnehmer und angeliene Personal des Versicherungsnehmers, gegebenenfalls der weiteren versicherten Gesellschaften oder Einzelunternehmen.
- d) Die Familienangehörigen des Einzelunternehmers oder des Selbständigerwerbenden, die im Betrieb arbeiten.
- e) Die weiteren berechtigten Lenker, Skipper, Piloten und Mitfahrer eines Fahrzeuges, Schiffes und Luftfahrzeuges des Betriebs, ausschliesslich für die Folgen von Verkehrsunfällen und wegen Verletzung von Verkehrsvorschriften.

B2 Versicherte Eigenschaften

- a) Als Eigentümer, Mieter, Halter, Lenker, Skipper, Pilot und Mitfahrer der Fahrzeuge sowie bei deren Be- und Entladen, einschliesslich Anhänger, Schiffe und Luftfahrzeuge des Betriebs oder des Vereins.
- b) Als Lenker und Mitfahrer eines Privat-, Miet- oder Kundenfahrzeuges auf einer Berufsfahrt.

B3 Versicherte Risiken

	Örtliche Geltung ¹⁾	Versicherungssumme ²⁾	Karenzfrist ³⁾
a) Strafrecht und verwaltungsrechtliche Sanktionen Straf- und Administrativverfahren wegen fahrlässiger Verletzung von Vorschriften. Straf- und Administrativverfahren wegen angeblicher vorsätzlicher Verletzung von Vorschriften, wenn der Versicherte durch rechtskräftigen Entscheid vollumfänglich freigesprochen wird oder wenn das Bestehen von Notwehr, Notstand oder Berufspflicht festgestellt wird (ausgeschlossen ist die Einstellung des Verfahrens oder der Freispruch infolge Verjährung, Schuldunfähigkeit, verminderte Schuldfähigkeit sowie beim Rückzug der gegenseitigen Strafanträge aus irgendeinem Grund).	Welt	CHF 600'000.-	keine
b) Ausservertragliches Haftpflichtrecht Streitigkeiten mit Haftpflichtverantwortlichen über Schadenersatzansprüche, welche ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftpflichtnormen beruhen und damit verbundene Strafverfahren.	Welt	CHF 600'000.-	keine
c) Opferhilfe Streitigkeiten mit Behörden über Ansprüche aus dem schweizerischen Opferhilfegesetz.	CH/FL	CHF 600'000.-	keine
d) Versicherungsrecht Streitigkeiten mit Versicherungen aus Versicherungsrecht.	Europa	CHF 600'000.-	keine
e) Fahrzeugsvertragsrecht Vertragliche Streitigkeiten mit Verkäufern und Käufern aus Kauf- und Tauschvertrag, mit Entlehnern und Verleihern aus Gebrauchsleihevertrag, mit Handwerkern aus Werkvertrag, mit Leasinggebern aus Leasingvertrag, mit Vermietern aus Mietvertrag, mit Aufbewahrern aus Hinterlegungsvertrag, über Fahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge des Betriebs oder des Vereins.	Europa	CHF 600'000.-	90 Tage
f) Rechtsberatung aus Steuerrecht Rechtsberatung über die Besteuerung von Fahrzeugen, Schiffen und Luftfahrzeugen durch die CAP.	CH/FL	CHF 1'500.-	keine
g) Rechtsauskünfte Telefonische Rechtsauskünfte durch die CAP ⁴⁾ .	CH/FL	keine	keine

¹⁾ Europa: alle Staaten Europas und die aussereuropäischen Staaten, welche dem Grüne-Karte-Abkommen angeschlossen sind.

²⁾ Sofern dies in der Police ausdrücklich vorgesehen ist, wird die Versicherungssumme verdoppelt.

³⁾ Die Karenzfrist entfällt bei einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtlosem Übergang sowie für Streitigkeiten aus Verträgen, die nach Inkrafttreten des Versicherungsvertrages abgeschlossen worden sind.

⁴⁾ Telefonische Rechtsauskünfte werden auch für Angelegenheiten, die vor Vertragsabschluss entstanden sind, gewährt.

C Vereinsrechtsschutz

C1 Versicherte Personen

- a) Der Versicherungsnehmer als Verein.
- b) Die Vorstandsmitglieder des Versicherungsnehmers.
- c) Die Vereinsmitglieder und die Freiwilligen des Versicherungsnehmers.

C2 Versicherte Eigenschaften

- a) In Ausübung der Tätigkeit gemäss Statuten.
- b) Als Veranstalter von Veranstaltungen.
- c) Als Mieter, Pächter, Eigentümer, Miteigentümer, Stockwerkeigentümer oder Bauberechtigter der Vereinsräumlichkeiten und -grundstücke, einschliesslich Lagerräume, Garagen, Ab- oder Einstellplätze.

C3 Versicherte Risiken

	Örtliche Geltung ¹⁾	Versicherungssumme ²⁾	Karenzfrist ³⁾
a) Strafrecht und verwaltungsrechtliche Sanktionen Straf- und Administrativverfahren wegen fahrlässiger Verletzung von Vorschriften. Straf- und Administrativverfahren wegen angeblicher vorsätzlicher Verletzung von Vorschriften, wenn der Versicherte durch rechtskräftigen Entscheid vollumfänglich freigesprochen wird oder wenn das Bestehen von Notwehr, Notstand oder Berufspflicht festgestellt wird (ausgeschlossen ist die Einstellung des Verfahrens oder der Freispruch infolge Verjährung, Schuldunfähigkeit, verminderte Schuldfähigkeit sowie beim Rückzug der gegenseitigen Strafanträge aus irgendeinem Grund).	Welt	CHF 600'000.-	keine
b) Ausservertragliches Haftpflichtrecht Streitigkeiten mit Haftpflichtverantwortlichen über Schadenersatzansprüche, welche ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftpflichtnormen beruhen und damit verbundene Strafverfahren.	Welt	CHF 600'000.-	keine
c) Opferhilfe Streitigkeiten mit Behörden über Ansprüche aus dem schweizerischen Opferhilfegesetz.	CH/FL	CHF 600'000.-	keine
d) Versicherungsrecht Streitigkeiten mit Versicherungen aus Versicherungsrecht.	Europa	CHF 600'000.-	keine
e) Mietrecht Vertragliche Streitigkeiten mit Vermietern und Verpächtern aus Miet- und Pachtvertrag. Vertragliche Streitigkeiten mit Mietern/Untermietern und Pächtern/Unterpächtern aus Miet- und Pachtvertrag.	Europa	CHF 600'000.-	90 Tage
f) Vertragsrecht Vertragliche Streitigkeiten mit Lieferanten aus Kaufvertrag, mit Dienstleistern aus Auftrag, mit Handwerkern aus Werkvertrag, mit Leasinggebern aus Leasingvertrag.	Europa	CHF 600'000.-	90 Tage
g) Nachbarrecht Streitigkeiten wegen Immissionen oder Emissionen, wegen Grenzabständen oder der Höhe von Pflanzen, bezüglich der Grenzen zwischen Grundstücken sowie deren Abschränkungen.	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
h) Dienstbarkeiten und Grundlasten Streitigkeiten wegen im Grundbuch eingetragener Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie wegen Notwegrecht.	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
i) Baueinsprachen gegen Nachbarn Einsprachen gegen Baugesuche der Nachbarn.	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
j) Enteignungsrecht Streitigkeiten infolge Enteignung oder Eigentumsbeschränkungen, die Enteignungen gleichkommen.	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
k) Rechtsberatung aus Vereinsrecht Rechtsberatung aus Vereinsrecht durch die CAP.	CH/FL	CHF 1'500.-	keine
l) Rechtsauskünfte Telefonische Rechtsauskünfte durch die CAP ⁴⁾ .	CH/FL	keine	keine

¹⁾ Europa: alle Staaten Europas und die aussereuropäischen Staaten, welche dem Grüne-Karte-Abkommen angeschlossen sind.

²⁾ Sofern dies in der Police ausdrücklich vorgesehen ist, wird die Versicherungssumme verdoppelt.

³⁾ Die Karenzfrist entfällt bei einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtlosem Übergang sowie für Streitigkeiten aus Verträgen, die nach Inkrafttreten des Versicherungsvertrages abgeschlossen worden sind.

⁴⁾ Telefonische Rechtsauskünfte werden auch für Angelegenheiten, die vor Vertragsabschluss entstanden sind, gewährt.

D Gemeinsame Bestimmungen

D1 Nicht versicherte Risiken

- a) Risiken, die nicht ausdrücklich versichert sind.
- b) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verwaltungsratsmandaten für andere Gesellschaften.
- c) Streitigkeiten in irgendeinem Zusammenhang mit dem Neu-, An- oder Umbau von Betriebsstätten und -räumlichkeiten wenn eine Baubewilligung gesetzlich erforderlich ist, ausser wenn sie mit dem Zusatz Multi Risk versichert sind.
- d) Streitigkeiten in irgendeinem Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Immobilien, ausser wenn sie mit dem Zusatz Multi Risk versichert sind.
- e) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten, Wertpapieren und mit spekulativen Rechtsgeschäften.
- f) Inkasso von Forderungen, ausser wenn dieses mit dem Zusatz Multi Risk versichert ist.
- g) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Forderungen, die dem Versicherten abgetreten worden sind oder mit Schulden, die durch den Versicherten übernommen worden sind.
- h) Streitigkeiten aus dem Gesellschafts- oder Stiftungsrecht sowie Streitigkeiten aus dem einfachen Gesellschaftsvertrag.
- i) Streitigkeiten zwischen Mit- und Gesamteigentümern, Aktionären oder Genossenschaltern.
- j) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Immaterialgüterrechten (wie Patentrecht, Urheberrecht, Designrecht, Markenrecht), ausser wenn sie mit dem Zusatz Multi Risk versichert sind.
- k) Abwehr von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen.
- l) Wenn der Versicherte den Sachverhalt, aufgrund dessen er Rechtsschutz beansprucht, vorsätzlich herbeigeführt hat.
- m) Geschwindigkeitsüberschreitungen innerorts ab 30 km/h, ausserorts ab 40 km/h, auf Autobahnen ab 50 km/h.
- n) Wenn der Lenker, Skipper oder Pilot, im Zeitpunkt des Schadenfalles keinen gültigen Führerausweis oder keine gültige Pilotenlizenz besass, zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war oder ein Fahrzeug lenkte, das nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen war. Dieser Ausschluss gilt nicht gegenüber Mitfahrern, die von diesen Tatsachen keine Kenntnis hatten.
- o) Streitigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit Steuern, Gebühren, Abgaben und Zollangelegenheiten, ausser wenn sie mit dem Zusatz Multi Risk versichert sind.
- p) Streitigkeiten und Verfahren infolge Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder Hausbesetzung.
- q) Wenn es sich um Schadenereignisse im Zusammenhang mit Kernspaltung und -fusion oder nichtionisierenden Strahlungen handelt.
- r) Streitigkeiten zwischen Personen, die durch dieselbe Police versichert sind (unter Vorbehalt der Streitigkeiten mit Arbeitnehmern und angeliehemem Personal).
- s) Wenn der Versicherte gegen die CAP und/oder deren Mitarbeiter im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit vorgehen will. Wenn der Versicherte gegen Personen, die in einem durch die CAP versicherten Rechtsfall Dienstleistungen erbringen oder erbracht haben, vorgehen will.

D2 Versicherte Leistungen

Die CAP erbringt folgende Leistungen bis zu den in den versicherten Risiken aufgeführten Versicherungssummen, sofern in diesem Artikel nicht anders vorgesehen:

- a) Unterstützung des Versicherten und Erledigung des Schadenfalles durch die CAP.
- b) Übernahme der folgenden Kosten:
 - Kosten von Gutachten, die von einem Gericht veranlasst werden
 - Kosten von einem Gutachten, das nicht von einem Gericht veranlasst wird, sofern es im Einvernehmen mit der CAP beauftragt wurde, und nur um einen strittigen Sachverhalt abzuklären
 - Gerichtskosten
 - Kosten und Gebühren aus Strafbefehlen, Bussenverfügungen und Administrativmassnahmen des Strassenverkehrsamtes bis maximal CHF 6'000.-
 - Mediationskosten
 - Parteientschädigungen, die dem Versicherten auferlegt werden

- Honorare eines Rechtsanwaltes oder einer gleichermaßen legitimierten Person, nachstehend Rechtsvertreter genannt
- Kosten für Zahlungsbefehl, Rechtsöffnungsverfahren, Pfändungsvollzug und Konkursandrohung
- Reisekosten an Gerichtsverhandlungen im Ausland bis maximal CHF 6'000.-
- Übersetzungskosten bei Streitigkeiten im Ausland bis maximal CHF 6'000.-
- Kauttionen nach einem Unfall zur Vermeidung einer Untersuchungshaft.

Die CAP kann sich durch die Bezahlung eines Teils oder des ganzen Streitwerts von ihrer Leistungspflicht befreien.

Bei mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken zuordnen lassen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal.

Sind bei einer oder mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken zuordnen lassen, mehrere versicherte Personen betroffen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal.

Verdoppelung der Versicherungssumme

Sofern dies in der Police ausdrücklich vorgesehen ist, wird die in den versicherten Risiken aufgeführte Versicherungssumme verdoppelt.

Selbstbehalt von 10%

Sofern dies in der Police ausdrücklich vorgesehen ist, hat der Versicherte 10% der externen Kosten zu übernehmen.

D3 Nicht versicherte Leistungen

- a) Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen bei Trunkenheit und Drogenkonsum.
- b) Vollstreckungskosten mit Ausnahme der Kosten für Zahlungsbefehl, Rechtsöffnungsverfahren, Pfändungsvollzug und Konkursandrohung.
- c) Notariatskosten und -honorare.
- d) Schadenersatz, Anwaltshonorare und Kosten, für die ein Dritter oder eine Versicherung haftet oder verpflichtet ist.

Die erbrachten Leistungen der CAP zu Gunsten der versicherten Person, für die ein Dritter aus irgendeinem Grund haftet oder verpflichtet ist, sowie die Kauttionen nach einem Unfall, erfolgen freiwillig als zinsloses Darlehen, das die versicherte Person zurückerstatten muss oder das die CAP verrechnen darf.

D4 Verzicht auf Leistungskürzung

Bei grober Fahrlässigkeit verzichtet die CAP auf das Recht auf Leistungskürzung ausser bei Fahren in angetrunkenem Zustand oder unter Drogeneinfluss.

D5 Vertragsdauer, zeitliche Geltung und Karenzfrist

Der Versicherungsvertrag tritt frühestens am Folgetag nach der Unterzeichnung des Versicherungsantrages oder an einem später vereinbarten Datum in Kraft.

Der Ablauf des Versicherungsvertrages ist in der Versicherungs-*policy* festgelegt. Wird der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Vertragsablauf gekündigt, erneuert er sich stillschweigend von Jahr zu Jahr. Die Kündigung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Kündigungsfrist der CAP bzw. dem Versicherungsnehmer zugekommen ist.

Die CAP gewährt Rechtsschutz, wenn das versicherte Risiko und das Grundereignis während der Vertragsdauer, beziehungsweise nach Ablauf der Karenzfrist, eintreten. Die Karenzfrist entfällt bei einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtlosem Übergang sowie für Streitigkeiten aus Verträgen, die nach Inkrafttreten des Versicherungsvertrages abgeschlossen worden sind.

Die CAP gewährt keinen Rechtsschutz, wenn ein Schadenfall nach Vertragsende angemeldet wird.

Als Zeitpunkt des Eintritts des Grundereignisses gilt:

- a) Bei Streitigkeiten mit Haftpflichtverantwortlichen über Schadenersatzansprüche: die leistungsbegründende Tatsache (Unfall, Krankheit, Sachbeschädigung).
- b) Wenn der Versicherte straf- oder administrativrechtlich verfolgt wird: die tatsächliche oder angebliche Widerhandlung, aufgrund derselben der Versicherte in ein Straf- oder Administrativverfahren verwickelt ist.

- c) Bei Streitigkeiten mit Versicherungen:
- das Ereignis (Unfall, Krankheit, etc.) für die daraus entstehenden Leistungen
 - das Folgeereignis (Rückfall, erhebliche Veränderung des Gesundheitszustandes) für die daraus entstehenden Leistungen (Revision, etc.).

d) Für alle übrigen Fälle: die tatsächliche oder angebliche Verletzung von Rechtsvorschriften bzw. vertraglichen Pflichten.

D6 Örtliche Geltung

Rechtsschutz wird ausschliesslich dann gewährt, wenn der ordentliche Gerichtsstand und das ordentliche anwendbare Recht in dem in Artikel 3 festgelegten Gebiet der örtlichen Geltung liegen.

D7 Vorgehen im Schadenfall

a) Bei Eintritt eines Ereignisses, das Anlass zu einer Intervention der CAP geben kann, muss der Versicherte die CAP sofort benachrichtigen und den Hergang des Schadenfalls möglichst genau schildern.

Bei Verletzung dieser Meldepflicht kann die CAP ihre Leistungen kürzen, sofern der Versicherte nicht unverschuldet daran verhindert gewesen ist.

b) Die CAP trifft zusammen mit dem Versicherten die zur Wahrnehmung seiner Interessen nötigen Rechtsvorkehrungen.

Bei ihrer ersten Intervention teilt die CAP dem Versicherten einen Mitarbeiter als gleichbleibenden bevorzugten Ansprechpartner zu.

c) Der Versicherte verpflichtet sich, keinen Rechtsvertreter zu beauftragen, kein Verfahren einzuleiten, keinen Vergleich abzuschliessen, kein Rechtsmittel zu ergreifen ohne die Zustimmung der CAP eingeholt zu haben sowie der CAP alle den Schadenfall betreffenden Unterlagen zu übermitteln.

Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern, sofern die Verletzung den Umständen nach nicht unverschuldet ist.

D8 Freie Anwaltswahl

a) Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren das Monopol zu Gunsten der unabhängigen Anwälte gilt,

b) wenn die CAP gleichzeitig mehrere Versicherte vertritt und deren Interessen miteinander kollidieren,

c) bei Streitigkeiten eines Versicherten gegen Gesellschaften der Allianz-Gruppe.

Wenn die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht akzeptiert, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Anwaltskanzleien vorzuschlagen, von welchen einer durch die CAP angenommen werden muss.

D9 Vorgehen bei Meinungsverschiedenheit und Aussichtslosigkeit

a) Treten zwischen dem Versicherten und der CAP Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der zu ergreifenden Massnahme zur Schadenerledigung auf oder erachtet die CAP eine Massnahme als aussichtslos, so teilt sie dem Versicherten ihre Ablehnung schriftlich und begründet mit und weist ihn auf die Möglichkeit eines Schiedsverfahrens hin.

b) Der Versicherte kann innert 30 Tagen verlangen, dass die Angelegenheit zur Beurteilung einem Schiedsrichter unterbreitet wird, der daraufhin durch den Versicherten und die CAP gemeinsam bestimmt wird.

c) Der Schiedsrichter kann einen Vorschuss für die mutmasslichen Verfahrenskosten verlangen und die Durchführung des Verfahrens von dessen Leistung abhängig machen. Er bestimmt die Höhe des Vorschusses jeder Partei. Die Verfahrenskosten und die Parteientschädigung werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt.

d) Der Versicherte kann trotz Verneinung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess einleiten. Wird dabei ein günstigeres Urteil erwirkt, als die von der CAP schriftlich begründete Lösung, übernimmt die CAP die durch dieses Vorgehen entstandenen Kosten bis zum Höchstbetrag der Versicherungssumme.

D10 Kündigung im Schadenfall

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag kündigen. Die CAP hat spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens vier Wochen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat.

Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Haftung der CAP 14 Tage nach Empfang der Kündigung.

Kündigt die CAP, erlischt ihre Haftung mit dem Ablauf von vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

D11 Prämienbestimmungen

Bezahlung der Prämie und provisorische Prämie

Die Prämie versteht sich für die Dauer von einem Jahr und ist im Voraus, am vereinbarten Zahlungstermin, zahlbar. Beträgt die Nach- oder Rückprämie weniger als CHF 10.-, so verzichten die Vertragsparteien bis zur nächsten Rechnung auf Nachzahlung bzw. Rückerstattung.

Beruhet die Berechnung der Prämie auf veränderlichen Tatsachen (namentlich jährlicher Ertrag, Anzahl Personen, Anzahl Fahrzeuge), so hat der Versicherungsnehmer bei jedem Fälligkeitstermin zunächst die provisorisch festgesetzte Prämie zu bezahlen. Die definitive Prämienabrechnung wird einmal im Jahr erstellt, nachdem die veränderlichen Tatsachen beim Versicherungsnehmer mittels Fragebogen erhoben worden sind. Im Laufe des Versicherungsjahres neu in den Betrieb eingetretene Personen oder neu auf den Betrieb immatrikulierte Fahrzeuge sind ab sofort mitversichert, und die Mehrprämie wird mit der definitiven Prämienabrechnung berechnet.

Wird der Fragebogen zur Prämienberechnung nicht fristgerecht eingereicht, so erfolgt die Prämienabrechnung aufgrund einer Einschätzung der veränderlichen Tatsachen durch die CAP.

Die in der Police aufgeführte Jahresprämie gilt jedoch als definitive Prämie, sofern die CAP keine definitive Prämienabrechnung verlangt.

Wird die Prämie zur Verfallzeit nicht entrichtet, fordert die CAP den Versicherungsnehmer schriftlich auf, die Prämie innert 14 Tagen zu bezahlen. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der CAP für Schäden, welche vom Ablauf der Mahnfrist bis zur vollständigen Zahlung der Prämie und Kosten entstanden sind.

Schadenfreiheitsbeteiligung

Wird innerhalb einer Beobachtungsperiode von drei vollständigen Versicherungsjahren ab letztem Verfall kein Schadenfall und keine Rechtsberatung registriert, vergütet die CAP jeweils während dem folgenden Versicherungsjahr eine Schadenfreiheitsbeteiligung von 25% der definitiven Vorjahresprämie.

Nach Eintritt eines Schadenfalles oder einer Rechtsberatung entfällt die Schadenfreiheitsbeteiligung für die drei folgenden Versicherungsjahre.

Telefonische Rechtsauskünfte haben keinen Einfluss auf die Schadenfreiheitsbeteiligung.

Änderung des Prämientarifs

Ändert die CAP den Prämientarif während der Vertragsdauer, so kann sie den neuen Tarif ab nächstem Fälligkeitstermin anwenden. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neue Prämie spätestens 30 Tage vor dem nächsten Fälligkeitstermin bekannt zu geben. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Macht er hiervon Gebrauch, dann endet der Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der CAP eintreffen. Erfolgt keine Kündigung, so gilt dies als Zustimmung des Versicherungsnehmers zum neuen Tarif.

D12 Gefahrserhöhung, Domizilwechsel und Adressänderung

Gefahrserhöhung

Jede Änderung einer im Versicherungsantrag aufgeführten Tatsache, die eine wesentliche Gefahrserhöhung bewirkt (zum Beispiel Änderung der Rechtsform, wesentliche Änderung in Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, Handänderung usw.), ist vom Versicherungsnehmer unverzüglich schriftlich der CAP zu melden.

Hat es der Versicherungsnehmer unterlassen, die Gefahrserhöhung anzuzeigen, so ist die CAP bezüglich der daraus entstehenden Schadenfälle nicht an den Vertrag gebunden. Die CAP kann innerhalb von 14 Tagen seit Kenntnisnahme einer Änderung vom Versicherungsvertrag zurücktreten oder die Änderung annehmen und eine Mehrprämie in Rechnung stellen.

Bei Gefahrsverminderung wird die Prämie entsprechend herabgesetzt, und zwar ab dem Tag der schriftlichen Anzeige.

Domizilwechsel und Adressänderungen

Domizilwechsel und Adressänderungen sind der CAP unverzüglich zu melden.

Verlegt der Versicherungsnehmer sein Sitz oder Wohnsitz ins Ausland, so hat er dies der CAP unverzüglich zu melden. Die Versicherung erlischt am Tag des Sitz oder Domizilwechsels.

D13 Mitteilungen

An die im Vertrag oder in der Rechnung aufgeführte Adresse der CAP oder an deren Hauptsitz oder online unter www.cap.ch.

D14 Anwendbares Recht

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gelten die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts.

D15 Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte Klage erheben, entweder am Sitz der CAP oder an seinem schweizerischen Sitz oder Wohnsitz. Wenn der Versicherungsnehmer im Fürstentum Liechtenstein wohnt oder wenn das versicherte Interesse im Fürstentum Liechtenstein gelegen ist, gilt bei Rechtsstreitigkeiten Vaduz als Gerichtsstand.